

RICHARD MAYDORN

Untersuchung „Sicherheit und Erste-Hilfe in Schulen“

**WITZENHAUSEN
2026**

RICHARD MAYDORN

Untersuchung „Sicherheit und Erste- Hilfe in Schulen“

Auswertung der Befragung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis (2018/2019)

Als Manuskript gedruckt

1. Auflage
15. April 2026

Witzenhausen
2026

Autor / Kontakt

Richard Maydorn ♦ Ernst-Koch-Straße 4 ♦ 37213 Witzenhausen
E-Mail: maydorn@t-online.de ♦ Tel. 05542-5029530

ALS MANUSKRIFT GEDRUCKT

1. Auflage vom 14.04.2026

MAYDORN, RICHARD: »*Untersuchung „Sicherheit und Erste Hilfe in Schulen“: Auswertung der Befragung des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis (2018/2019)*«, 1. Auflage, als Ms. gedruckt, GEW-Kreisverband Witzenhausen: Witzenhausen, 2026.

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Autors.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
1. Einleitung.....	6
2. Methodik und Rahmenbedingungen der Untersuchung	8
3. Rücklauf und Datenvalidierung	9
4. Analyse der räumlichen und materiellen Ausstattung	10
5. Betriebliche Ersthelfer*innen und Fortbildungspflicht	12
6. Einsatz von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED)	13
7. Ambivalente Nutzung eines Schulsanitätsdienstes.....	14
8. Sicherheitsunterweisungen: Defizite in Frequenz / Qualität.....	16
9. Rolle des/der Sicherheitsbeauftragten.....	17
10. Fazit: Zeit zum Nachdenken	18
11. Zusammenfassende Bewertung	20
Quellenverzeichnis	21

1. Einleitung

Die vorliegende Untersuchung¹ aus dem Jahr 2018 erhebt den „Status quo“ an Schulen im Bereich des Staatlichen Schulamts Bebra und wurde im Auftrag des damaligen **Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis** (GPRL HRWM) durchgeführt. Die damalige Auswertung erfolgte mit der Statistiksoftware „Fathom 2.03“ und wurde vom Autor als Mitglied des GPRL / Mitglied des GPRL im Arbeitsschutzausschuss beim Staatlichen Schulamt Bebra durchgeführt, ausgewertet und präsentiert. Die folgende Auswertung stützt sich im Wesentlichen auf die Daten, die in der Präsentation vorgetragen wurden.

Ziel der Befragung sollte zunächst die Feststellung der Sicherheitsstrukturen und die Feststellung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß DGUV VORSCHRIFT 1 (UVV)² i.V.m. ARBEITSSCHUTZGESETZ (ARBSCHG)³, ARBEITSSICHERHEITSGESETZ (ASIG)⁴, ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (ARBSTÄTTVO)⁵ und Vorgaben mit der UNFALLKASSE HESSEN (UKH)⁶ für die betriebliche Erste Hilfe sein. Die Ergebnisse sollten gegenüber der Dienststellenleitung (Staatliches Schulamt) als Argumentationshilfe für eine evtl. Optimierung der schulischen Sicherheitsstrukturen verwendet werden. Die Befragung umfasste Fragen nach genormter Ausstattung, Organisation der Notfallvorsorge und die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherheitsunterweisung. Zusätzlich wurden Fragen nach dem Vorhandensein eines Schulsanitätsdienstes und mobilem Erste-Hilfe-Material und dessen Verwaltung gestellt, um Korrelationen zwischen einzelnen „Sicherheitsmerkmalen“ feststellen zu können. Die Datenerhebung erfolgte mit dem in der ANLAGE befindlichen Fragebogen der sich an Schulpersonalräte richtete. Es wurden qualitative und quantitative Aspekte kombiniert, um neben statistischen Werten auch Einblicke in die schulische Sicherheitspraxis vor Ort zu erhalten. Es wurden folgende Aspekte untersucht:

¹ Die Auswertung basiert auf anonymisierten Daten, die vom Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis im Zeitraum 2018 bis 2019 erhoben worden sind und von dessen Vorsitzenden, Johannes Batton, zur Verfügung gestellt wurden.

² Deutsche GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG – DGUV (2004): »Unfallverhütungsvorschrift: Grundsätze der Prävention (GUV-V A1)«.

³ GESETZ ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN DES ARBEITSSCHUTZES ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER BESCHÄFTIGTEN BEI DER ARBEIT – ARBEITSSCHUTZGESETZ – ArbSchG (2004).

⁴ GESETZ ÜBER BETRIEBSÄRZTE, SICHERHEITSSINGENIEURE UND ANDERE FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT – ASIG (2013).

⁵ VERORDNUNG ÜBER ARBEITSSTÄTTEN – ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG – ARBSTÄTTV (2024).

⁶ Die Unfallkasse Hessen übernimmt im Zwei-Jahres-Turnus die Kosten für die Ausbildung von Lehrkräften in Erster Hilfe im Umfang von 15% der Beschäftigten.

- **Infrastruktur:** Vollständigkeit von Notfallequipment in Schulen (Erste-Hilfe-Raum), Anzahl der betrieblichen Ersthelfer im Vergleich zu Beschäftigtenzahl.
- **Fortbildung:** Aus-/Fortbildung von Betrieblichen Ersthelfern, Frequenz der Fortbildung.
- **„Unterstützungssysteme“:** Schulsanitätsdienst und Sonder-Equipment (Automatisierte Defibrillatoren, abgek. AED).
- **Organisation und Unterweisung:** Umfang, Inhalt und Referent der jährlichen Sicherheitsunterweisungen.

Bei der damaligen Befragung konnten Belastungsfaktoren, Qualifikationslücken und Verbesserungspotential für die praktische Umsetzung geltender Sicherheitsvorschriften identifiziert werden. Die im folgenden Aufsatz dargestellten Schwachstellen können als fundierte Basis dienen, dass die gesetzliche Erfüllung des schulspezifischen Gesundheits- und Arbeitsschutzes verbessert werden muss und Schulleitungen – ebenso wie Lehrkräften – für präventive Maßnahmen sensibilisiert werden müssen.

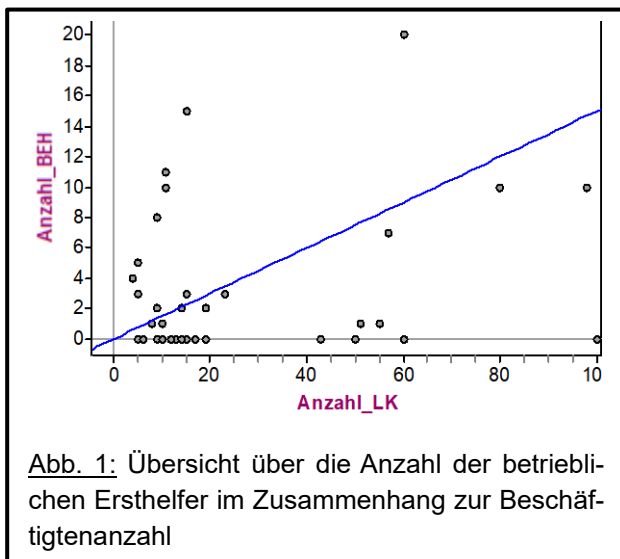
Die Ergebnisse dieser Befragung nahm der Autor zum Anlass, die Thematik in Personalräteschulungen der GEW im Schulaufsichtsbereich einzubringen. Zudem flossen die Ergebnisse in Personalräteschulungen der Hessischen Lehrkräfteakademie (Region Nordhessen) seit Sommer 2019 konsequent ein. Schulpersonalräte wurden dahingehend im Umfang von einem halben Tag für den Bereich „Betriebliche Erste Hilfe“ sowie im Bereich „Arbeitsschutz“ qualifiziert, um den gesetzlichen Auftrag nach § 60 Abs. 2 HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ (HPVG)⁷ im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterstützend zu flankieren.

⁷ DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND (2023): »Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) mit Wahlordnung (HPVGWO)«, S. 41.

2. Methodik und Rahmenbedingungen der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung wurde im Zeitraum vom 02. bis 31. August 2018 durchgeführt, wobei die finale Datenerfassung mit dem letzten Rücklauf am 28. Januar 2019 abgeschlossen wurde. Die Zielgruppe der Erhebung umfasste die Gesamtheit der damaligen 83 Schulen im Werra-Meißner-Kreis und im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Ein fundiertes Bild über die schulinternen Abläufe und die Ausstattung sollte durch die gezielte Befragung der Personalratsvorsitzenden der Schulen erfolgen, da sie als fachkundige Auskunftspersonen angesehen wurden [vgl. MAYDORN, 2019, S. 2].

Der Fokus der Studie lag auf einer umfassenden IST-Stand-Erhebung, die den Grad der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im schulischen Alltag messbar machen sollte. Die inhaltliche Gestaltung der Fragestellungen orientierte sich dabei an den geltenden Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (ARBSCHG, ASiG, ARBSTÄTTVO, UVV) und Aufgaben-/branchenspezifischen UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN der DGUV (DGUV-INFORMATION 202-059⁸ 204-010⁹ und 204-008¹⁰).



Ein wesentlicher Schwerpunkt der Untersuchung bestand in der Analyse der „Betrieblichen Erste Hilfe“, sowohl hinsichtlich der materiellen Ausstattung als auch der personellen Kapazitäten, unter Einbeziehung spezifischer Vorgaben der DGUV-INFORMATIONEN. Darüber hinaus wurde die Durchführung der verpflichtenden jährlichen Sicherheitsunterweisungen evaluiert. Ein weiterer technischer Aspekt betraf die Vorhaltung und Wartung von Automati-

sierten Externen Defibrillatoren (AED), deren Einsatz und Betrieb den Anforderungen des MEDIZINPRODUKTEGESETZES (MPG) in Verbindung mit der MEDIZINPRODUKTE-BETREIBERVERORDNUNG (MPBETREIBV) unterliegt [vgl. MAYDORN, 2019, S. 2].

⁸ DGUV (2012): »Erste Hilfe in Schulen«.

⁹ DGUV (2018): »Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe«.

¹⁰ DGUV (2023): »Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder«.

3. Rücklauf und Datenvalidierung

Die hohe Beteiligung an der Erhebung unterstreicht das große Interesse an der Thematik: **Insgesamt konnten Rückläufe von 53% aller angeschriebenen Schulen verzeichnet werden.** Dabei zeigt sich, dass an weiterführenden Schulen eine höhere Beteiligung an der Befragung erfolgte, als an Grundschulen. Besonders hervorzuheben ist die Rücklauf-

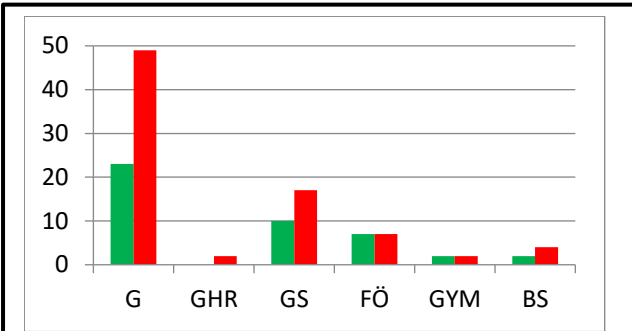


Abb. 2: Übersicht über die beteiligten Schulformen: Anzahl der Rückmeldungen (grün) und Anzahl Schulformen im Befragungsbereich (rot).

quote der Förderschulen, die mit einer Beteiligung (100%) ein lückenloses Bild ihrer Sicherheitsstruktur liefert. Auch die Gymnasien (67%) und die Gesamtschulen (59%) wiesen eine überdurchschnittliche Rückmelderate auf; bei den Beruflichen Schulen beteiligte sich nur die Hälfte (50%), gefolgt von den Grundschulen (47%) [vgl. EBENDA, S. 4].

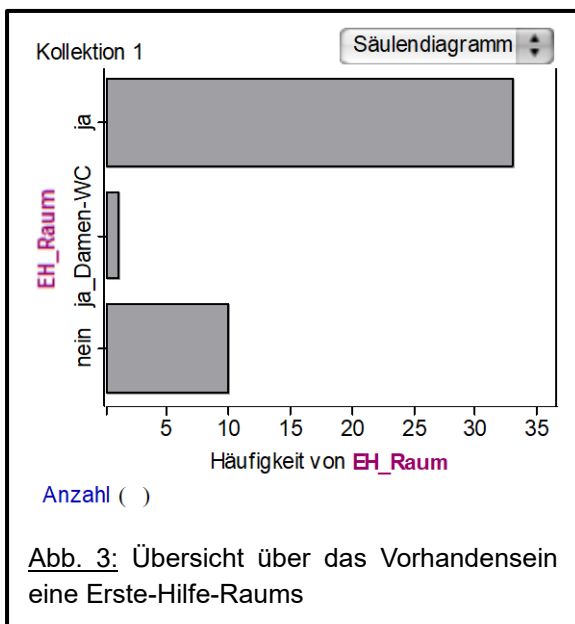
Um die Belastbarkeit der Daten zu gewährleisten, wurde ein **zweistufiges Validierungsverfahren** angewandt. Bei etwa 20% der eingegangenen Fragebögen war eine direkte Nachfassung per E-Mail bei den Ausfüllenden erforderlich. Diese Rückfragen waren notwendig, um fehlende Informationen zu ergänzen oder widersprüchliche Angaben zu bereinigen, die im Rahmen der initialen Dateneingabe identifiziert wurden. Dieses Vorgehen sicherte die notwendige Datenqualität für die anschließende statistische Auswertung und die Ableitung der Handlungsempfehlungen [vgl. EBENDA].

4. Analyse der räumlichen und materiellen Ausstattung

Die Auswertung der **baulichen Infrastruktur** ergab, dass an 72% der teilnehmenden Schulen ein dezidiertes Erste-Hilfe-Raum vorhanden ist; § 3A ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (ARBSTÄTTVO) und ANHANG ZIFF. 4.3 ARBSTÄTTVO müssten damit eigentlich als erfüllt angesehen werden. Diese Betrachtung wäre grob unvollständig, weil ein solcher Raum nach spezifischen Vorgaben der DGUV mit einer **sächlichen Ausstattung** bestückt werden muss [vgl. DGUV, 2022, S. 6]:

- Betriebsverbandkasten,
- Liege/Trage und
- fließend warmes und kaltes Wasser.

Bei der detaillierten Betrachtung der schulspezifischen Daten zeigt sich ein deutliches Optimierungspotenzial. **Lediglich 45% dieser Räume entsprechen den Vorgaben der**



DGUV-INFORMATION 202-059¹¹ vollumfänglich. In 15% der Fälle gab es keinen Verbandkasten und in knapp 1/3 der Erste-Hilfe-Räume war weder eine Liege noch eine Krankentrage als zwingende Ausstattung vorhanden. Zudem war das Fehlen von warmem und kaltem Wasser in über 35% der Räume zu bemängeln. Als kritisch zu bewertendes Ergebnis lässt sich festhalten: **Das medizinische Material kann nur in 62% der vorhandenen Erste-Hilfe-Räume als vollständig eingestuft werden** [vgl. MAYDORN, 2019, S. 4].

Positiver stellt sich die Situation bei mobilem Erste-Hilfe-Material dar, das für Wandertage, Schulausflüge, Sportunterricht und Klassenfahrten genutzt werden kann: **In 84% der Schulen ist mobiles Erste-Hilfe-Material vorhanden, dass von Lehrkräften beim Verlassen des Schulgeländes (mit ihrer Lerngruppe) mitgenommen werden kann.** Besonders hervorzuheben ist hierbei die Kontrolldichte: Wenn mobiles Erste-Hilfe-

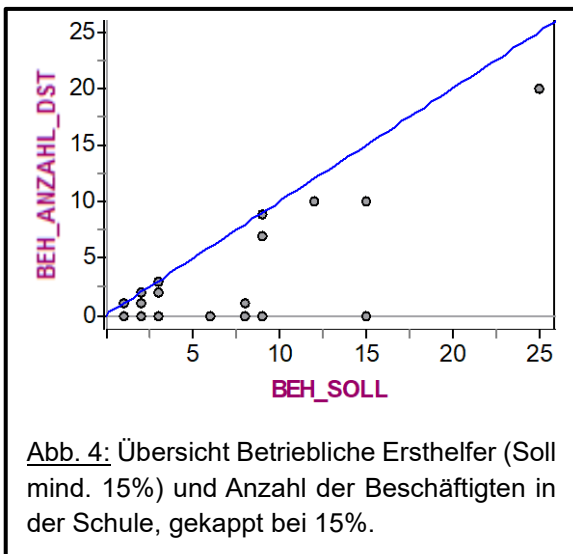
¹¹ DGUV (2022): »Erste Hilfe in Schulen«, S. 6.

Material vorhanden ist, wird ist in 98% der Fälle regelmäßig auf Vollständigkeit und Haltbarkeit überprüft [vgl. EBENDA]. Die Erhebung hat jedoch nicht erfasst, ob das Material auch tatsächlich der DIN 13157:2016-09 („Betriebsverbandkasten“) entspricht, in welcher Menge mobiles Erste-Hilfe-Material (ausreichend für jede Klasse) vorhanden ist und ob die Lehrkräfte das Material auch tatsächlich immer mitnehmen. Hierzu erhielt der Autor Rückmeldungen während seiner Referententätigkeit bei Personalräteschulungen (in der Reinhardswaldschule): Das vorhandene mobile Material sei nicht in ausreichender Anzahl vorhanden und entspricht nicht der DIN 13157:2016-09. In den Unterrichtssequenzen wurde deutlich, dass Personalräten nicht bekannt war, dass Erste-Hilfe-Material vom Schulträger angeschafft, gewartet und ersetzt werden muss, weil es analog zum „Betriebsverbandkasten“ (in Lehrküche, Chemieraum, Holzwerkstatt etc.) zur Gebäudeausstattung gehört [vgl. DGUV, 2022, S. 8].

Ein zentrales Ergebnis der statistischen Analyse ist das Fehlen einer signifikanten Korrelation zwischen der personellen und der materiellen Komponente: Eine hohe Erfüllungsquote bei den ausgebildeten Ersthelfern lässt demnach keine Rückschlüsse auf die Vollständigkeit oder die Qualität des Erste-Hilfe-Raums zu [vgl. MAYDORN, 2019, S. 4]. Dies deutet darauf hin, dass personelle Ressourcen und die sächliche Ausstattung in der Schulpraxis oft unabhängig voneinander verwaltet werden, anstatt einem integrativen Sicherheitsgedanken und -konzept zu folgen.

5. Betriebliche Ersthelfer*innen und Fortbildungspflicht

Die personelle Absicherung der Ersten Hilfe zeigt ein heterogenes Bild: **Lediglich 28% der untersuchten Schulen erfüllen die gesetzlich vorgeschriebene Ersthelfer-Quote vollumfänglich.** Zwar verfügen zwei Drittel der Schulen über ausreichend ausgebildetes Personal: **Die kontinuierliche Erfüllung scheidet jedoch häufig an der Einhaltung der Fortbildungsintervalle von 2 Jahren nach § 26 Abs. 3 UVV.** Die Erfüllung dieser notwendigen gesetzlichen Vorgabe zur Auffrischung des Erste-Hilfe-Wissens, v.a.



aber der praktischen Fähigkeiten, stellt aus anscheinend für viele Dienststellen eine Hürde dar [vgl. MAYDORN, 2019, S. 5]. Ein Grund kann darin begründet liegen, dass die UNFALLKASSE HESSEN als Unfallversicherungsträger nicht gegen staatliche Einrichtungen (Schulen) im Sinne nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII¹² i.S. einer Sanktion vorgeht, anders als andere Berufsgenossenschaften mit ihren Mitgliedsbetrieben umgehen können.

¹² SIEBTES BUCH SOZIALGESETZBUCH - GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (1996), § 209.

6. Einsatz von Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED)

Bezüglich der Ausstattung mit Medizintechnik gaben 73% der Schulen an, ihre betrieblichen Ersthelfer im Umgang mit AED-Geräten zu unterweisen. Dies offenbart ein kritisches Defizit, denn bei 90% dieser Schulen erfolgt die Unterweisung nicht jährlich [vgl. EBENDA]. Dies stellt einen Verstoß gegen die geltenden Sicherheitsstandards dar [vgl. DGUV, 2018, S. 14]. Auch in der administrativen Verantwortlichkeit zeigen sich Lücken: Trotz vorhandener Geräte verfügen 28% der Schulen über keinen benannten Gerätebeauftragten (für das AED-Gerät), obwohl dies nach § 11 MPBETREIBVO¹³ erforderlich wäre. Zudem ist der allgemeine Zugang der Lehrkräfte zum AED-Gerät im Notfall nicht überall gewährleistet: Nur in 54% der betroffenen Schulen haben sämtliche Lehrkräfte freien Zugang zum AED-Gerät [vgl. MAYDORN, 2019, S. 5]. **Zugangsbeschränkungen der Lehrkräfte zum AED verlängern im Ernstfall die Zeit bis zum Einsatz und dem ersten Defibrillations-Schock unnötig.**

¹³ VERORDNUNG ÜBER DAS ERRICHTEN, BETREIBEN UND ANWENDEN VON MEDIZINPRODUKTEN – MPBETREIBV – MEDIZINPRODUKTE-BETREIBERVERORDNUNG (2025).

7. Ambivalente Nutzung eines Schulsanitätsdienstes

Ein interessanter Aspekt der Untersuchung ist die Rolle eines **Schulsanitätsdienstes (SSD)**. Bei einem SSD handelt es sich um ein schülergestütztes „Ersthelfer*innen-System“, bei dem Schüler*innen i.d.R. durch eine Erste-Hilfe-Ausbildung (oder sanitätsdienstliche Ausbildungen) qualifiziert werden [vgl. Maydorn, 2016, S. 16 ff.]. Danach werden sie in der Schule häufig als Ersthelfer*innen eingesetzt, wenn sich Schüler*innen verletzt oder ein akuter (krankheitsbedingter) Notfall eintritt [vgl. MAYDORN, 2016, S. 23 f.]. Sie übernehmen dann die Aufgaben von „First Respondern“ und überbrücken die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, versorgen Bagatellverletzungen und betreuen Schüler*innen, bis sie entweder von den Sorgeberechtigten abgeholt werden können oder sie nach einer Erholungszeit weiter am Unterricht teilnehmen können.

Während insgesamt 26% aller Schulen (davon 19% der weiterführenden Schulen) einen schülergestützten SSD betreiben, zeigt die statistische Auswertung ein überraschendes Ergebnis [vgl. MAYDORN, 2019, S. 5]: **Das Vorhandensein eines SSD scheint die Erfüllung der regulären Arbeitsschutzpflichten negativ zu beeinflussen.** Es lässt sich beobachten, dass Schulen mit einem SSD tendenziell eher die BEH-Quote unterschreiten und die betrieblichen Ersthelfer*innen (Lehrkräfte) der 2-jährigen Fortbildungspflicht für Lehrkräfte nach § 26 Abs. 2 UVV häufiger nicht nachkommen.

Dies deutet auf einen kritischen Effekt hin: **Die Struktur des Schulsanitätsdienstes wird hier faktisch als Ersatz für die gesetzlich vorgeschriebene Vorhaltung betrieblicher Ersthelfer genutzt, wodurch Schüler*innen entgegen der Arbeitsschutzvorgaben nach § 28 UVV i.V.m. § 11 ARBSCHG Aufgaben der Lehrkräfte übernehmen.**

Eine aktuellere Querschnittsbefragung von 71 Schulpersonalräten aus ganz Hessen¹⁴ zeigt ein noch gravierenderes Bild: Zwar liegt die Anzahl der Schulen mit SSD bei 33%, aber das Vorhandensein eines SSD begünstigt an 80% der Schulen mit SSD die Nicht-Erfüllung der Quote für betriebliche Ersthelfer*innen (15%-Quote). Es erscheint daher folgerichtig, sich Ausstattung und Ausbildung von Schulsanitätsdiensten erneut näher zu

¹⁴ Laufende Befragung des Autors seit Februar 2026: Sie wurde von den Gesamtpersonalratsvorsitzenden an einzelne Schulen in den Schulaufsichtsbereichen versendet. Die Anzahl der Rückläufe (bis 14.04.2026) kommen auch den Schulaufsichtsbereichen Fritzlar (23), Kassel (15), Bebra (13), Heppenheim (9), Fulda (7) und Offenbach (3) und betragen in Summe 71.

betrachten, da ihnen zur Kompensation der gesetzlichen Vorgaben – trotz rechtlicher Mängel – eine zentrale Rolle an Schulen zukommt, auch wenn sie nach dem ARBSCHG ausgebildeten Erwachsenen vorbehalten ist. Zudem verstärkt diese Momentaufnahme die Notwendigkeit einer hessenweiten Befragung zu diesem Thema, auch wenn die Tendenzen noch signifikanter sind, als bei der Befragung 2018/2019. In dem Kontext führt auch der **Gesamtpersonalrat Schule** beim Schulamt in Bebra (GPRS HRWM), eine Folgestudie durch, um mögliche Veränderungen im Sicherheitsgefüges der Schulen festzustellen.

8. Sicherheitsunterweisungen: Defizite in Frequenz / Qualität

Ein zentrales Instrument des Arbeitsschutzes ist die jährliche Sicherheitsunterweisung gemäß § 4 UVV [vgl. DGUV, 2013, S. 7 f.]. Die Unterweisung wird jedoch lediglich an rund 45% aller Schulen konsequent umgesetzt [vgl. MAYDORN, 2019, S. 6]. Doch auch hierbei offenbaren sich qualitative Mängel [vgl. EBENDA]: **75% der Sicherheitsunterweisungen müssen als unvollständig angesehen werden, weil sie nicht über das Verhalten bei Unfällen und die namentliche Bekanntmachung der betrieblichen Ersthelfer*innen und über Ort und Einsatz des AED (sofern vorhanden) informieren.**

Ein signifikanter Befund der Untersuchung ist zudem die Korrelation zwischen der Unterweisungsdauer und dem jeweiligen Referenten. Dies deutet darauf hin, dass die inhaltliche Tiefe der Sicherheitsunterweisung stark von der individuellen Expertise der vortragenden Personen abhängt [vgl. EBENDA]: Wird die Unterweisung von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit vom MEDICAL AIRPORT SERVICE (MAS) durchgeführt, dauert die Unterweisung länger als 30 Minuten. Unterweisungen vom/von der Schulleiter*in (oder einem/einer Sicherheitsbeauftragten) dauern i.d.R. höchstens 15 Minuten.

9. Rolle des/der Sicherheitsbeauftragten

Im Bereich der betrieblichen Akteure zeigt sich zumindest ein hoher Bekanntheitsgrad der Sicherheitsbeauftragten: 98% der Schulpersonalratsvorsitzenden ist der/die Sicherheitsbeauftragte bekannt. Ob dies gleichbedeutend damit ist, dass den Kollegien diese Lehrkraft (Sicherheitsbeauftragte*r) bekannt ist, bleibt offen.

Die UKH bietet „Wochenendschulungen“ zur Qualifizierung als schulischer Sicherheitsbeauftragter an, die von 45% der befragten Schulen (die einen Sicherheitsbeauftragten haben) auch zumindest einmalig besucht wurde [vgl. EBENDA]. Rechnet man die Zahl hessenweit hoch, besteht an den rund 2000 Schulen ein Ausbildungsbedarf von 1100 Personen, was einen Aufwand von rund 45 Schulungen bedeuten würde (bei 25 TN pro Schulung).

Ein kritisches Abbild der örtlichen Gegebenheiten betrifft jedoch die zeitliche Entlastung von Sicherheitsbeauftragten: In der Praxis wird sie nur **2%** tatsächlich gewährt. In diesen wenigen Fällen beläuft sich die Entlastung auf lediglich 0,5 Pflichtstunden [vgl. EBENDA]. Hoffnung gibt die aktuelle Befragung, da 36% der Schulen (in denen ein/e Sicherheitsbeauftragte*r bekannt ist) eine Entlastung zwischen 0,5 und 2 Pflichtstunden¹⁵ erhalten.

¹⁵ Da Lehrkräfte nach einem sog. Pflichtstundenmodell arbeiten, wird nur die Zeit des Unterrichts quantifiziert; alle darüberhinausgehenden Aufgaben werden zeitlich nicht erfasst. Bei einer Wochenarbeitszeit von hessischen Landesbeschäftigten (41 Stunden) entspricht bei einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 24,5 bis 28,5 Stunden (je nach Lehramt) eine halbe Pflichtstunde rund 45 Minuten der Wochenarbeitszeit. Ab dies zur Wahrnehmung von Aufgaben als Sicherheitsbeauftragte*r ausreichend, hängt von der Größe der Schule und dem eigenen Engagement ab.

10. Fazit: Zeit zum Nachdenken

Die Ergebnisse der Befragung aus 2018/2019 zeichnen ein besorgniserregendes Bild der Sicherheitslage an den Schulen ab, deren genaue Aussagekraft für ganz Hessen noch untersucht werden muss. Es besteht eine Diskrepanz zwischen dem gesetzlichen Anspruch und den Vorgaben bzw. der gelebten schulischen Praxis. Dies lässt sich insbesondere an folgenden Kernpunkten festmachen [vgl. MAYDORN, 2019, S. 7]:

1. Ausbildungsdefizit in der betrieblichen Ersten Hilfe:

Obwohl an 60% der befragten Schulen betriebliche Ersthelfer (BEH) vorhanden sind, liegt die reale Quote bei lediglich bei 6%. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Von den erfassten 1.366 Lehrkräften fungieren 155 als Ersthelfer (bereinigter Wert: 83). Um die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen, fehlen an den befragten Schulen aktuell 158 betriebliche Ersthelfer, was im gesamten Zuständigkeitsbereich eine etwa dreimal so hohe Zahl bedeuten würde.

2. Kritische Lücken beim Vorhandensein von Laien-Defibrillation:

Die technische Ausstattung mit AED-Geräten suggeriert möglicherweise ein Sicherheitsgefühl, das durch organisatorische Mängel stark entwertet wird. **90% der Schulen** mit AED führen keine jährliche Unterweisung durch, was im Notfall zu Unsicherheiten in der Bedienung oder dem Auffinden des Gerätes führen kann. **Zudem ist die lebensrettende Technik an knapp der Hälfte aller Schulstandorte nur eingeschränkt zugänglich, was im Ernstfall über Leben und Tod entscheiden kann.**

3. Mangelnde Präventionskultur:

Die jährliche Unterweisungspflicht nach UVV wird großflächig vernachlässigt: 54% aller Beschäftigten erhalten keine jährliche Sicherheitsunterweisung. Damit fehlt mehr als der Hälfte des Personals das notwendige Wissen über Verhaltensregeln im Brandfall, bei der Evakuierung (bei Feueralarm), bei Unfällen und Verhaltensempfehlungen bei Amok (oder vergleichbaren Lagen): Dies fördert Verhaltensunsicherheit im Notfallgeschehen, basierend auf ein **Organisationsverschulden**¹⁶. Parallel dazu besteht

¹⁶ Organisationsverschulden bezeichnet dabei allgemein jene Fehler die sich haftungsrelevant z.B. auf die Dienststellenleitung auswirken, wenn durch unzureichende Organisation der Ersten Hilfe Schüler in der Schule, auf Exkursionen, Schulwanderungen oder auf Klassenfahrten zu Schaden kommen, weil ihnen nicht geholfen werden kann.

dringender Handlungsbedarf bei der Professionalisierung der Sicherheitsbeauftragten, damit diese den Beratungspflichten fachlich nachkommen können: **55% der Schulen müssen ihre Sicherheitsbeauftragten erst noch qualifizieren**. So lange dies nicht erfolgt ist, obliegt es dem/der Schulleiter*in sich selbst zu informieren und sich alle paar Jahre bei Arbeitsschutzbegehung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit des MAS auf die gravierendsten Mängel hinweisen zu lassen.

Die Zahlen der aktuellen Befragung geben hingegen etwas Hoffnung: In einigen Bereichen decken sich die Zahlen weniger stark mit der Befragung 2018/2019. **Von einer Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben sind hessische Schulen jedoch noch meilenweit entfernt**. Aufschluss hierüber werden Folgeuntersuchungen, wie die aktuelle Erhebung des Autors bringen. Eine zentrale Forderung muss jedoch sein, dass die Übernahme von zusätzlicher Verantwortung und die Wahrnehmung von zusätzlichen (gesetzlichen) Aufgaben attraktiver werden muss und dadurch die ohnehin gestiegene Belastung der Lehrkräfte [vgl. MÜßMANN ET AL, 2020, S. 31 ff.] nicht noch weiter erhöht wird. **Wenn alle Aufgaben weiterhin on-top und nebenbei erledigt werden sollen, ohne dass hierfür ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird, erhöht sich die Gefahr, dass die festgelegte gesundheitliche Schutzregelung (§ 3 Abs. 9 HSCHG), die eine Garantenstellung i.S. § 13 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) zur Folge hat, landesweite nicht erfüllt werden kann.**

11. Zusammenfassende Bewertung

Die Untersuchung belegt, dass Sicherheit an Schulen derzeit oft nur als Nebenaufgabe empfunden wird und eher auf dem Papier existiert. Der damaligen Besprechung des GPRLL mit dem Schulamt folgten zeitversetzt Informationen auf Schulleiterdienstversammlungen und Veranstaltungen mit dem MAS für Schulleitungen zum Thema Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz. Ob diese unterstützenden Informationen allerdings eine nachhaltige Verbesserung der Sicherheitsstruktur zur Folge haben, bleibt vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Folgeuntersuchung des GPRS HRWM abzuwarten.

Nichtsdestotrotz ist der Dienstherr gefordert Maßnahmen der strukturellen Unterversorgung – insbesondere bei der tatsächlichen Erfüllung Ersthelfer-Quote und der Qualifizierung von Sicherheitsbeauftragten – proaktiv zu beheben und Aufgaben im Schulbereich nicht weiter Top-Down und on-Top zu den bestehenden administrativen und pädagogischen Aufgaben zu delegieren. Es ist an der Zeit, dass Arbeitsschutz nicht länger als bürokratische Last, sondern als essenzielle Fürsorgepflicht gegenüber Lehrkräften und den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern begriffen wird und sich das Schulpersonal hierfür nicht in der Freizeit qualifizieren muss, ohne dass wenigstens eine Honorierung durch die Arbeitszeit erfolgt.

Quellenverzeichnis

- ❑ DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (HRSG.): »*Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe*«, DGUV Information 204-010, online¹⁷, Berlin, 2013.
- ❑ DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (HRSG.): »*Erste Hilfe in Schulen*«, DGUV Information 202-059, online¹⁸, Berlin, 2022.
- ❑ DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (HRSG.): »*Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder*«, online¹⁹, Berlin, 2023.
- ❑ DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (HRSG.): »*Unfallverhütungsvorschrift: Grundsätze der Prävention (GUV-V A1)*«, online²⁰, Bundesverband der Unfallkassen: München, 2004.
- ❑ DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND (HRSG.): »*Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) mit Wahlordnung (HPVGWO)*«, 16. Auflage, Druckerei Spiegel GmbH, Bad Vilbel, 2023.
- ❑ GESETZ ÜBER BETRIEBSÄRZTE, SICHERHEITSINGENIEURE UND ANDERE FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT VOM 12.12.1973, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 Gesetz vom 20.04.2013 I 868, online²¹, 2013.
- ❑ GESETZ ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN DES ARBEITSSCHUTZES ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER BESCHÄFTIGTEN BEI DER ARBEIT – ARBEITSSCHUTZGESETZ (ARBSCHG) VOM 07. 08.1996, BGBl. I 1996, zuletzt geändert durch Art. 11 Nr. 20 des Gesetzes vom 30.7.2004 BGBl. I S. 1950), online²², 2004.
- ❑ GESETZ ÜBER MEDIZINPRODUKTE (MEDIZINPRODUKTEGESETZ – MPG) VOM 07.08.2002, BGBl. I Nr. 53 S. 3146 ff., online²³, 2002.
- ❑ HESSISCHES SCHULGESETZ (SCHULGESETZ – HSCHG) IN DER FASSUNG VOM 31. MAI 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025, GVBl. 2025 Nr. 38, online²⁴, 2025.
- ❑ MUßMANN, F.; HARDWIG, T.; RIETHMÜLLER, M.; KLÖTZER, S.; PETERS, S.: »*Arbeitszeit und Arbeitsbelastung von Lehrkräften an Frankfurter Schulen 2020 – Kurzfassung des*

¹⁷ URL: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/783> (Stand: 14.04.2026).

¹⁸ URL: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1421> (Stand: 14.04.2026)

¹⁹ URL: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2769> (Stand: 14.04.2026).

²⁰ URL: http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/m_uvv/V_A1neu.pdf (Stand: 14.04.2026).

²¹ URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/asig/> (Stand: 14.04.2026).

²² URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/> (Stand: 14.04.2026).

²³ URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/mpg/> (Stand: 14.04.2026).

²⁴ URL: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2022pG1> (Stand: 14.04.2026).

Berichts«, online²⁵, Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften der Georg-August-Universität Göttingen: Göttingen, 2020.

- ❑ MAYDORN, RICHARD: »*Aufbau und Organisation eines Schulsanitätsdienst: Am Beispiel der Ersteinrichtung des schulform- und jahrgangsübergreifenden Schulsanitätsdienstes an einer kooperativen Gesamtschule*«, 2. Überarbeitete und ergänzte Auflage, Witzhausen, 2016.
- ❑ MAYDORN, RICHARD: »*Sicherheit und Erste Hilfe: Auswertung der Schulbefragung*«, unveröffentlichte Präsentation des Gesamtpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis vom 12.02.2019, Bebra, 2019.
- ❑ SIEBTES BUCH SOZIALGESETZBUCH - GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG (ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 7. AUGUST 1996, BGBl. I S. 1254), Zuletzt geändert durch Art. 62 Abs. 5 G v. 4.2.2026 I Nr. 33, online²⁶, 2026
- ❑ STRAFGESETZBUCH (StGB) VOM 15.05.1871, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95), online²⁷, 2026
- ❑ VERORDNUNG ÜBER DAS BETREIBEN UND BENUTZEN VON MEDIZINPRODUKTEN (MEDIZINPRODUKTE-BETREIBERVERORDNUNG MPBETREIBV), online²⁸, 2025.
- ❑ VERORDNUNG ÜBER ARBEITSSTÄTTEN (ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG – ARBSTÄTTV) VOM 12.08.2004, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 10 G V. 27.3.2024 I NR. 109, online²⁹, 2024.
- ❑ VERORDNUNG ÜBER DAS ERRICHTEN, BETREIBEN UND ANWENDEN VON MEDIZINPRODUKTEN (MPBETREIBV – MEDIZINPRODUKTE-BETREIBERVERORDNUNG) VOM 14.02.2025, BGBl. 2025 I Nr. 38, online³⁰, 2025.
- ❑ VERORDNUNG ÜBER DIE AUFSICHT ÜBER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER (AUFSICHTSVERORDNUNG – AUFVO) VOM 11. DEZEMBER 2013, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), online³¹, 2026.

²⁵ URL: https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/1_themen/arbeitsbelastung/kurzfassung_frankfurter_arbeitszeit-und_arbeitsbelastungsstudie_2020.pdf (Stand: 14.04.2026).

²⁶ URL: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/SGB_7.pdf (Stand: 14.04.2026).

²⁷ URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf> (Stand: 15.04.2026).

²⁸ URL: https://www.gesetze-im-internet.de/mpbetreibv_2025/MPBetreibV.pdf (Stand: 14.04.2026)

²⁹ URL: https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/ArbStättV.pdf (Stand: 14.04.2026).

³⁰ URL: <http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze/medizinprodukte/BetreiberV.pdf> (Stand: 16.11.2005).

³¹ URL: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchAufsVHE2014rahmen> (Stand: 14.04.2026).

Anlage: Fragebogen „Sicherheit und Erste-Hilfe“

3. Wie lange dauert die allgemeine Sicherheitsunterweisung?

<input type="checkbox"/> bis 15 min	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> bis 30 min	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> > 30 min.	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

4. Werden im Rahmen dieser Unterweisung Informationen über die Organisation der Ersten Hilfe in Ihrer Schule gegeben?

5. Werden im Rahmen dieser Unterweisung alle Beschäftigten über die Erreichbarkeit der betrieblichen Ersthelfer/innen informiert?

6. Werden im Rahmen dieser Unterweisung alle Beschäftigten über den Standort des AED-Gerätes/Defibrillator (sofern vorhanden) informiert?

Betriebliche Ersthelfer/innen

(l) Wie viele Lehrkräfte sind als sog. betriebliche Ersthelfer/innen an Ihrer Schule durch den/die Schulleiter/in namentlich benannt?

(j) Werden die o.g. betrieblichen Ersthelfer/innen i.d.R. alle zwei Jahre im Umfang von 9 Unterrichtseinheiten fortgebildet?

Automatisierter Externer Defibrillator (AED)

(k) Gibt es an Ihrer Schule einen AED?

► **Wenn Sie Frage (k) mit NEIN beantwortet haben, sind Sie fertig (l) ◀**

1. Wer hat das Gerät angeschafft und sorgt für die Wartung/Materialersatz?

2. Wo ist der Standort dieses Gerätes?

3. Haben alle Beschäftigten Zugang zum AED-Gerät?

4. Wer ist Gerätebeauftragter für das AED?

5. Sind die betrieblichen Ersthelfer/innen in die Handhabung des AED unterwiesen?

6. Erfolgt eine jährliche Unterweisung der betrieblichen Ersthelfer/innen in das AED?

☺☺☺ Vielen Dank für Ihre Angaben und die aufgewendete Zeit ☺☺☺

Fragebogen: Sicherheit und Erste-Hilfe

Allgemeine Situation an der Schule

(a) Name und Ort der Schule sowie Schulform:

(b) Anzahl Lehrkräfte eintragen

(c) Gibt es an Ihrer Schule einen Schulsanitätsdienst, bei dem Schüler/innen in Notfällen Erste-Hilfe leisten?

(d) Gibt es an Ihrer Schule einen Erste-Hilfe-Raum?

Wenn ja, über welche Ausstattung verfügt dieser Raum? (Mehrfachnennungen sind möglich)

(e) Werden an Ihrer Schule für Ausflüge oder Wandertage Erste-Hilfe-Taschen in ausreichender Anzahl vorgehalten, die Sie mitnehmen können?

(f) Wer ist für die Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials an Ihrer Schule verantwortlich?

(g) Wie viele Lehrkräfte sind Sicherheitsbeauftragter an Ihrer Schule?

1. Hat die/die Sicherheitsbeauftragte an einer Schulung für Sicherheitsbeauftragte der Unfallkasse Hessen teilgenommen?

2. Erhält der/die Sicherheitsbeauftragte eine Entlastung für ihre Tätigkeit aus dem Schuldeputat?

Wenn ja, wie hoch ist die Entlastung pro Woche?

(h) Gibt es eine jährliche Sicherheitsunterweisung aller Beschäftigten?

► **Wenn Sie Frage (h) mit NEIN beantwortet haben, machen Sie bitte weiter bei Frage (i) ◀**

1. In welchem Rahmen bzw. in welcher Form findet diese Sicherheitsunterweisung statt?

2. Wer führt die allgemeine Sicherheitsunterweisung durch?